



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (RefE-EBeV 2030)

14.10.2022

Einleitung

Einer der Grundideen des nationalen Brennstoffemissionshandels ist es fossile Energien zu verteuern und so für stärkere Energieeinsparungen zu sorgen und auch den Einsatz von Erneuerbaren Energien anzureizen, da diese unter bestimmten Voraussetzungen von der CO₂-Abgabe befreit sind. Allerdings sind für die Befreiung aufwendige Nachweisdokumentation einzuhalten. Bereits die im letzten Jahre eingeführte Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) ist in seiner Umsetzung für Marktakteure recht kompliziert und es bestehen nach wie vor ungelöste Probleme in der Nachweisentwicklung. Die RefE-EBeV 2030 verpflichtet die Inverkehrbringer nun als sog. Verantwortliche ebenfalls dazu, die Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß der BioSt-NachV einzuhalten. Mit den vorgeschlagenen Regelungen der RefE-EBeV 2030 verkompliziert sich die Nachweisabwicklungen für die Marktakteure weiterhin und wird die administrativen Kosten für diese weiter erhöhen, ohne dabei einen wirklichen Mehrwert zum Klimaschutz zu leisten. Auf die aus unserer Sicht notwendigen Änderungen im Falle von Biomethan gehen wir im Folgenden genauer ein.

Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen für den Transport bei Biomethan (§ 8 Abs. 2 RefE-EBeV 2030)

Die Treibhausgasemissionen sind für den Transport des Biomasse-Brennstoffs bis zu dessen Verwendung zu berücksichtigen. Jedoch existieren für den Transport von Biomethan über das Erdgasnetz keine festgelegten Standardwerte für entstehende Emissionen. Daher ist es anzunehmen, dass diese auch nicht im Referenzwert für die pauschalisierte Berechnung der THG-Emissionen abweichend von § 6 Absatz 1 BioSt-NachV berücksichtigt sind. Aus diesem Grund können die Vorgaben der Zertifizierungssysteme zur THG-Berechnung die Anforderung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 RefE-BeV 2030 nicht abdecken. Aus diesem Grund sollte die Formulierung wie folgt geändert werden:

„Die Treibhausgasemissionen des Biomasse-Brennstoffs sind bis zu dessen Verwendung zu berücksichtigen.“

Unklarheiten bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch abweichende Festlegung der letzten Schnittstelle (§8 Abs. 3 RefE-EBeV 2030)

Abweichend von den Vorgaben der BioSt-NachV gilt im Falle von Biomethanlieferungen die Biogasaufbereitungsanlage als letzte Schnittstelle zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen berechtigt ist. Dies widerspricht dem Ansatz der BioSt-NachV, die als letzte Schnittstelle das Biomethan-BHKW festlegt und nur diese einen Nachhaltigkeitsnachweis im Falle des EEG ausstellen soll, insofern sie denn einen benötigt. Das BHKW unterliegt dabei auch



anderen Vorgaben zur THG-Berechnung als in § 8 Abs. 2 RefE-EBeV 2030 vorgesehen. Das eingesetzte Biomethan würde aber sowohl unter die Regelungen der RefE-EBeV 2030 als auch der BioSt-NachV fallen. Des Weiteren muss gemäß § 8 Absatz 5 durch den Verantwortlichen sichergestellt werden, dass sich der Nachhaltigkeitsnachweis auf eine Lieferung bezieht, die nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebracht wurde. D.h., er als Verpflichteter i.S.d. BEHG muss dafür Sorge tragen, dass der Nachhaltigkeitsnachweis von der Biogasaufbereitungsanlage ausgestellt und an ihn übertragen wird. Es ist hierbei anzumerken, dass dies unter Umständen außerhalb seines Wirkungsbereichs liegt und somit unternehmerische Risiken für ihn entstehen können. Auch sind die Vorgaben des BEHG nicht für die Erfüllung der Ziele gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie relevant, da diese auf die Endverbrauchssektoren abzielen und nicht auf die Inverkehrbringung selbst. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen für das eingesetzte Biomethan muss aber selbstverständlich durch die Endverbrauchssektoren nachgewiesen werden und ist damit auch konform mit den europäischen Vorgaben und Zielanrechnungen.

Aus diesem Grund sollte die Regelung der EBeV 2022 für Biomethan beibehalten werden, da die bloße Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für das BEHG keinen Mehrwert mit Blick auf den Klimaschutz bringt.

Verschärfung gegenüber BioSt-NachV unverhältnismäßig

In Bezug auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen geht die in der RefE-EBeV 2030 getroffene Regelung über die Anforderungen der Biostrom-NachV hinaus, da dort die Nachhaltigkeitsanforderungen von Anlagen als letzte Schnittstelle eingehalten werden müssen, welche mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von über 2 MW Biomethan einsetzen. Somit stellt sich hier die Frage der Verhältnismäßigkeit der Regelung, da die Vorgaben der RefE-EBeV 2030 eine unnötige Verschärfung der Anforderungen mit sich bringt, die im Rahmen der Biostrom-NachV explizit nicht gewollt ist.

Ausschluss etablierter Nachweissysteme nicht nachvollziehbar

Das Biogasregister Deutschland ist eine Plattform zur standardisierten und einfachen Dokumentation von Nachweisen über Biogasmengen und -qualitäten im Erdgasnetz und wird mittlerweile seit über 10 Jahren von der Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) betrieben. In dieser Zeit hat sich das Nachweissystem als Branchenstandard für die Nachweisführung von Biomethan im Erdgasnetz etabliert und deckt über 80 Prozent aller produzierten Biomethanmengen in Deutschland ab (ca. 8 TWh). Über das System können Erzeuger, Händler und Endverbraucher die gesetzlichen Anforderungen zur Massenbilanzierung und weiteren Nachhaltigkeitsanforderungen dokumentieren. Das Biogasregister Deutschland wird dabei insbesondere für die Verwendung von Biomethan im Strombereich gemäß EEG und im Wärmebereich zur Erfüllung der Nutzungsverpflichtung erneuerbarer Wärme nach dem Gebäudeenergiegesetz von Marktakteuren genutzt. Des Weiteren wird die Nachweisführung für den grenzüberschreitenden Handel von Biomethan über das Biogasregister dokumentiert.

Gemäß § 8 Absatz 2 werden die Verantwortlichen dazu verpflichtet, die Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen zur Nachhaltigkeit durch einen Nachweis aus der Datenbank der zuständigen Behörde im Sinne von § 50 Absatz 1 der BioSt-NachV nachzuweisen. Dies würde bedeuten, dass Nachweise aus dem Biogasregister Deutschland nicht mehr für die Zwecke des BEHG angewendet werden können. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, da die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß §§ 4 und 5 der BioSt-NachV nicht durch die staatl. Datenbank sichergestellt wird. Hierfür sind die Marktakteure, Zertifizierungsstellen und -systeme



verantwortlich. Von daher ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Dokumentation zwingend über die Datenbank der BLE zu erfolgen hat. Die Pflicht zur Dokumentation im Falle von Biomethan sollte daher in Anlehnung des § 44b Absatz 3 Satz 2 EEG wie folgt geändert werden:

„Die Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen sind durch einen Nachweis aus einem Massenbilanzsystems im Sinne des § 44b Absatz 3 Satz 2 EEG zu dokumentieren. Darüber hinaus sind für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme zu verwenden.“

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Toni Reinholz

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

Tel: +49 (0)30 66 777- 735

Fax: +49 (0)30 66 777-699

E-Mail: toni.reinholz@dena.de

Internet: www.dena.de